



Heilpädagogische Schule der Region Thun  
Scheidgasse 19, 3612 Steffisburg  
Fon: 033 438 06 86 Fax: 033 438 06 87  
[www.hpsregionthun.ch](http://www.hpsregionthun.ch)  
[info@hpsregionthun.ch](mailto:info@hpsregionthun.ch)

# STATUTEN

Heilpädagogische Schule  
der Region Thun

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2014

# STATUTEN

## Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1

1 Unter dem Namen „Verein Heilpädagogische Schule der Region Thun“ besteht im Sinne der Artikel 60 ff ZGB ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Steffisburg.

2 Der Verein bezweckt die Führung einer konfessionell neutralen Schule, in der Kindern und Jugendlichen im Alter von 4 – 18 Jahren mit einer geistigen und gegebenenfalls mehrfachen Behinderung im Sinne des Gesetzes über die eidgenössische Invalidenversicherung durch fachkundige Lehrkräfte eine ihren Anlagen angemessene, individuelle und ganzheitliche Bildung, Erziehung sowie Förderung zukommt, ohne dass sie der Familie entzogen werden.

## Mitgliedschaft

### Artikel 2

1 Als Mitglied können dem Verein beitreten:

- Gemeinden im Einzugsgebiet der Schule
- juristische Personen
- natürliche Personen

Die Mitgliedschaft wird durch Genehmigung der Beitrittserklärung und nach erfolgter Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

2 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag für Einzelmitglieder beträgt maximal Fr. 100.—, für Kollektivmitglieder maximal Fr. 500.—.

3 Der Austritt aus dem Verein ist zulässig, wenn er unter Beachtung einer sechsmo-  
natigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres erklärt wird.

## Organisation

### Artikel 3

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Schulleitung
- Die Revisionsstelle

# Mitgliederversammlung

## Artikel 4

1 Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Angelegenheiten die ihr vom Gesetz zwingend zustehen, insbesondere stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zur Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Änderung von Statuten
- Auflösung des Vereins

2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 2. Quartal statt. Ort und Zeit werden durch den Vorstand bestimmt. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, so oft es der Vorstand als notwendig erachtet. Der Vorstand hat ausserdem ausserordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder solche verlangen.

3 Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis Ende Februar schriftlich an den Vorstand einzureichen.

4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied (auch juristische Personen) hat Anrecht auf eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

5 Die Mitglieder haben bei der Behandlung von Geschäften in den Ausstand zu treten, nachdem sie sich vorgängig zur Sache geäussert haben, wenn:

- ihre persönlichen Rechte oder materiellen Interessen oder diejenigen ihrer Verwandten oder Verschwägerten unmittelbar berührt sind;
- sie gesetzliche, statuarische oder vertragliche Vertreter der Beteiligten sind;
- sie als Notar mit dem betreffenden Geschäft betraut waren oder sind.

## Vorstand

### Artikel 5

1 Der Vorstand besteht in der Regel aus 7 bis 9 Mitgliedern, deren Amtsdauer 4 Jahre beträgt. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar. 2 Mitglieder des Vorstandes sollten Eltern aktiver Schüler der HPS der Region Thun sein, welche durch das Elternforum nominiert werden. Treten deren Kinder aus der HPS der Region Thun aus, müssen sie nach Ablauf der Amtsdauer ihren Sitz zur Verfügung stellen. 1 Mitglied des Vorstandes sollte Vertreter der Standortgemeinde sein. Die weiteren Mitglieder sind Personen, welche sich mit pädagogischen und sozialpolitischen Entwicklungen auseinandersetzen.

2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3 Die Schulleitung und eine vom Team bestimmte Lehrerdelegation nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand entscheidet, wann eine geschlossene Sitzung stattfindet. Bei der Behandlung von Geschäften, welche die persönlichen Rechte oder materiellen Interessen der Schulleitung oder der Lehrerschaft unmittelbar berühren, haben diese in den Ausstand zu treten. In diesen Fällen sind die Schulleitung und die Lehrerschaft vorgängig anzuhören.

4 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch wenigstens einmal je Schulquartal. Er erledigt die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt bei allen Abstimmungen mit, bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

6 Der Vorstand bildet die unmittelbare Aufsichtsbehörde der HPS der Region Thun. Er ist für die ordnungsgemässe Führung und die Mittelbeschaffung verantwortlich.

7 Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere:

- Abschluss von Verträgen über dringliche Rechte und Eigentum an Grundstücken
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Wahl des Sekretärs, des Kassiers und des Vizepräsidenten
- Wahl der Schulleitung
- Durchführen der Mitarbeitergespräche mit der Schulleitung
- Festsetzung der Besoldung und Anstellungsbedingungen der Schulleitung insbesondere:
  - Genehmigung Beurlaubung und Finanzierung für Aus- und Weiterbildungen
  - Kontrolle der Fortbildungspflicht
- im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben im Rahmen der Statuten und Einsatz von Spendengeldern
- Genehmigung des Budgets
- Verwaltung des Vermögens
- Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung
- Vollzüge der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Konzeptentwicklung und Qualitätssicherung im Sinne des Leitbildes in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Team

8 Der Präsident nimmt die Geschäfte entgegen, sorgt für die rechtzeitige Vorbereitung und leitet die Vorstandssitzungen. Der Sekretär führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenzen. Der Kassier besorgt den Kassenverkehr und legt die Jahresrechnung ab. Präsident oder Vizepräsident und Sekretär oder Kassier sowie die vom Vorstand berechtigten Mitglieder der Schulleitung, führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

9 Die Mitglieder haben bei der Behandlung von Geschäften in den Ausstand zu treten, nachdem sie sich vorgängig zur Sache geäußert haben, wenn:

- ihre persönlichen Rechte oder materiellen Interessen oder diejenigen ihrer Verwandten oder Verschwägerten unmittelbar berührt sind;

- sie gesetzliche, statuarische oder vertragliche Vertreter der Beteiligten sind;
- sie als Notar mit dem betreffenden Geschäft betraut waren oder sind.

10 Über die den Vorstandsmitgliedern in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder kraft besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, haben die Mitglieder Dritten gegenüber Schweigepflicht. Diese Pflicht bleibt nach dem Austritt aus dem Vorstand bestehen.

## **Schulleitung**

### *Artikel 6*

Die Schulleitung beschliesst über alle Angelegenheiten die nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere:

- Wahl der Lehrpersonen und des Personals unter Einbezug des Teams
- Festsetzung der Besoldung und der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen und des Personals im Rahmen der Reglemente und des Budgets
- Genehmigung Beurlaubung und Finanzierung für Aus- und Weiterbildungen der Lehrpersonen und des Personals im Rahmen der Reglemente und des Budgets
- Formelle und definitive Entscheide über die Aufnahme von Kindern gestützt auf das Aufnahmeverfahren und nach Einbezug der Fachinstanzen
- Zusatzschuljahre die über die gesetzliche Schulpflicht hinausgehen auf Antrag der Eltern, im Einverständnis mit der Lehrerschaft und unter Berücksichtigung der Fachinstanzen.
- Ausschlüsse aus der Schule auf Antrag der Lehrerschaft unter Berücksichtigung der Konzepte. Mit Einbezug der Fachinstanzen und der Eltern
- Genehmigung von Ferien- und Dispensationsgesuchen von Eltern
- Erstellen des Budget
- Sicherstellen des Transportdienstes

## **Revisionsstelle**

### *Artikel 7*

Die Rechnungslegung, die Erfolgsrechnung sowie die Bilanz, ist jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle zu überprüfen. Die Revisionsstelle wird jeweils auf 4 Jahre gewählt eine Wiederwahl ist zulässig.

# Sitzungsgeld

## Artikel 8

Die Mitglieder des Vorstandes haben grundsätzlich Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Mitgliederversammlung legt die Ansätze fest.

# Finanzen

## Artikel 9

1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den:

- Mitgliederbeiträgen
- Leistungen des Kantons Bern (GEF) aufgrund der abgeschlossenen Leistungsverträge
- Kostgeldbeiträgen der Eltern
- Beiträgen privater und öffentlicher Institutionen
- Legaten und anderen Zuwendungen

2 Die Mitglieder des Vereins haben jährliche, durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Beiträge zu leisten. Die Mitglieder haften für die Verpflichtungen des Vereins nur bis zu Höhe der statutarischen Mindestbeiträge, jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

3 Der Verein hat gemeinnützigen Charakter. Die Einnahmen dienen lediglich zur Deckung der notwendigen Schulausgaben. Überschüsse sollen für den Ausbau und Betrieb der Schule verwendet werden. Spenden kommen ausschliesslich den Schülern und der Schule als Ganzes zugute.

4 Das Vermögen des Vereins ist sicher anzulegen.

# Auflösung des Vereins

## Artikel 10

1 Die Auflösung des Vereins kann zum Ende eines Rechnungsjahres herbeigeführt werden. Für den Auflösungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung ist ein qualifizierte Mehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2 Allfällig noch vorhandenes Vermögen ist einer bernischen Institution, die einen gleichen Zweck verfolgt, zuzuwenden.

# Schlussbestimmungen

## Artikel 11

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen, insbesondere die Statuten vom 26. November 1992. Die Statutenänderung der Mitgliederversammlung 2006 betreffend Art. 5, Abs. 6 wurde integriert.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2014

Der Präsident.



Zaugg Hans Rudolf

Die Sekretärin:



Pfäuti Esther